

## Gesellschaftsvertrag KölnBäder GmbH

### Synopse der von der Änderung betroffenen Paragraphen

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neufassung	Begründung
<p><b>§ 9</b> <b>Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt: a) von der Gesellschafterin Stadt Köln 13 Mitglieder. Darunter sollen sich der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Verwaltungsangehöriger befinden, b) von dem Stadtsportbund Köln e.V. 1 Mitglied, c) von den Arbeitnehmern der Gesellschaft 1 Mitglied.</p> <p>(3) Der Rat der Stadt Köln kann den von ihm entsandten Mitgliedern des</p>	<p><b>§ 9</b> <b>Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden wie folgt entsandt: a) von der Gesellschafterin Stadt Köln 13 Mitglieder. <b>Darunter muss sich die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder die von ihr bzw. ihm vorgeschlagene Dienstkraft der Stadt Köln befinden;</b> <b>b) ein Arbeitnehmervertreter, der nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 a GO NRW vom Rat der Stadt Köln aus einer von den Beschäftigten der Gesellschaft gemäß der Wahlverordnung für Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in fakultativen Aufsichtsräten (AvArWahlVO) gewählt wird;</b> <b>c) von dem Stadtsportbund Köln e.V. 1 Mitglied.</b></p> <p>(3) Der Rat der Stadt Köln kann den von ihm</p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 113 Abs. 2 Satz 2 und § 113 Abs. 3 Satz 3 GO</p> <p>Anpassung an § 108 a Abs. 3 GO n.F. (neues Wahlverfahren)</p> <p>Die Regelung entspricht § 9 Abs. 2 Buchstabe b) des aktuellen Gesellschaftsvertrages</p>

<p>Aufsichtsrates Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederentsendung ist zulässig.</p> <p>(5) Jedes Mitglied, das in den Aufsichtsrat entsandt wurde, kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(6) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen.</p>	<p>entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrates – <b>einschließlich des Arbeitnehmervertreters</b> – Weisungen erteilen.</p> <p>(4) Die Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Entsendung stattfindet, nicht mitgerechnet. Wiederentsendung ist zulässig.</p> <p>(5) Jedes Mitglied, das in den Aufsichtsrat entsandt wurde, kann sein Amt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p><b>(6) Ein Aufsichtsratsmitglied scheidet aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Entsendung in den Aufsichtsrat bestimmend war. Im Übrigen kann jeder Gesellschafter das von ihm entsandte Aufsichtsratsmitglied jederzeit abberufen. Verliert der Arbeitnehmervertreter die Beschäftigteneigenschaft in der Gesellschaft, beruft der Rat ihn aus seinem Amt im Aufsichtsrat gemäß §</b></p>	<p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 1 GO n.F. i.V.m. § 113 Abs. 1 Satz 2 GO</p> <p>Klarstellung im Hinblick auf § 108 a Abs. 4 Satz 2 GO n.F.</p>
--	--	---

<p>(7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung seines Vorgängers gemäß Absatz (4) geendet hätte.</p> <p>(8) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p><b>108 a Abs. 4 GO NRW ab.</b></p> <p>(7) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dessen restliche Amtszeit unverzüglich ein Nachfolger zu entsenden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bestellung seines Vorgängers gemäß Absatz (4) geendet hätte. <b>Für den Arbeitnehmervertreter gilt das Verfahren nach § 108 a Abs. 8 GO.</b></p> <p>(8) Die Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes wird ausgeschlossen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und aus zwingenden Gesetzesvorschriften nicht etwas anderes ergibt.</p>	<p>Klarstellender Verweis auf die neue gesetzliche Regelung</p>
--	--	---